

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	15.10.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

46. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Rat, die Änderungen des Straßenreinigungsverzeichnisses gem. Anlage zu beschließen.

Begründung:

Das Straßenreinigungsverzeichnis ist eine Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung und muss in jedem Jahr den Gegebenheiten angepasst werden. Änderungen können sich durch Baumaßnahmen, Umbenennungen, Anliegerwünsche oder Widmungen ergeben.

Graf-Bernadotte-Straße

Der Seitenweg bei Hs.-Nr. 43 ist bereits im Straßenreinigungsverzeichnis mit der Reinigungsklasse 07 enthalten. Wegen einer zusätzlichen Hausnummernvergabe soll dieser Eintrag in „Seitenweg bei Hs.-Nr. 43/45“ geändert werden.

Jungbrunnenweg

Die Seitenstraße bei Hs.-Nr. 40 bis 44 ist bereits im Straßenreinigungsverzeichnis mit der Reinigungsklasse 07 enthalten. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll der Eintrag auf „Seitenstraße bei Hs.-Nr. 30 - Grünanlage“ geändert werden. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung.

Murmelmweg

Das Teilstück des „Murmelmweg“ von der „Elverdisser Straße“ bis zur „Hebridenstraße“ wurde am 04.12.1978 gewidmet. Diese Widmung wurde vom Amt für Verkehr als nichtig angesehen. Mit Urteil vom VG Minden vom 17.01.2024 wurde jedoch entschieden, dass die Widmung bestandskräftig ist. Daher muss auch dieser Teil vom „Murmelmweg“ als gewidmet angesehen werden.

Die Straße verfügt über keinen baulich abgesetzten Gehweg (Hochbord). Eine maschinelle Reinigung durch die Stadt ist auf dieser niveaugleichen Mischverkehrsfläche nicht zweckmäßig. Der Bereich wird intensiv zum Parken genutzt. Ein effektiver Einsatz von städtischen Kehrmaschinen ist dadurch im Rinnen- und Randbereich dauerhaft blockiert.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5 der Satzung gilt bei dieser Bauweise ein 1,50 Meter breiter Streifen ab Grundstücksgrenze als Gehweg. Die vollständige Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht auf die Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sichert eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Reinigung.

Der „Murmelweg“ soll insofern im gesamten Bereich von der „Elverdisser Straße“ bis zum „Wendeplatz“ mit der Reinigungsklasse 07 im Straßenreinigungsverzeichnis geführt werden.

Schelpmilser Weg

Bisher war lediglich die Seitenstraße des Schelpmilser Weges bis zur Fischerheide im Straßenreinigungsverzeichnis enthalten (Reinigungsklasse 07). Da es sich bei der Verlängerung um eine historisch öffentlich gewidmete Verkehrsfläche handelt, wird die Abgrenzung im Verzeichnis neu als „Seitenstraße bei Krampenweg bis Ende“ definiert. Hintergrund dieser nachträglichen Einbeziehung ist das jüngst baurechtlich und historisch verifizierte Bekanntwerden, dass es sich bei diesem Teilstück um eine historisch öffentlich gewidmete Verkehrsfläche im Sinne des § 60 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG) handelt.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski